Stand: 04.07.2019

Maßnahmeplan

gemäß § 16 Absatz 6 in Verbindung mit § 9 der Trinkwasserverordnung 2001 für die

Wasserversorgung im Gebiet

des Wasserversorgungsverbandes Halzenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich des Maßnahmeplanes		3
2	Verar	ntwortliche	4
	2.1	Innerhalb des Wasserversorgungsverbandes Halzenberg	4
	2.2	Innerhalb des Gesundheitsamtes	5
	2.3	Innerhalb der Untersuchungsstelle / des Labors	6
3	Meldu	ıng von Störfällen	6
	3.1	Grundlagen	6
	3.2	Was muss gemeldet werden?	6
	3.3	Wer meldet? (Meldekette)	7
	3.4	Wie ist zu melden? (Inhalt der Meldung)	7
	3.5	Dokumentation der Meldung	7
4	Maßn	ahmen zur Sicherstellung der Versorgung	8
	4.1	Sofortmaßnahmen	8
	4.2	Maßnahmen zur Schadensaufklärung	8
5	Umst	ellung auf eine andere Wasserversorgung (Ersatzwasserbeschaffung)	8
	5.1 G	Sefahrenlage 1 (teilweise Umstellung)	8
	5.1.1	Wassertank_	8
	5.1.2	Hydranten	9
	5.2	Gefahrenlage 2 (vollständige Umstellung)	9
6	Besor	nders schützenswerte Einrichtungen	9
7	Ordnı	ungsbehörden und Technische Hilfsorganisationen	9
8	Inforn	nation der Bevölkerung	10
	8.1	Informationsmedien	10
<u>Anla</u>	<u>age 1</u>	Mikrobiologische Parameter	11
<u>Anla</u>	age 2	Chemische Parameter	11
Anla	<u>age 3</u>	Indikatorparameter	13
<u>Anla</u>	age 4	Anzeige nach § 16 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung	16
<u>Anla</u>	<u>age 5</u>	Information bei bakteriologischer Verunreinigung	18
Anla	age 6	Information bei chemischer Verunreinigung	
		(Einschränkung der Trinkwassernutzung)	19
<u>Anla</u>	age 7	Information bei chemischer Verunreinigung	
		(Einstellung der Trinkwasserversorgung)	20
Anla	<u>age 8</u>	Besonders schützenswerte Einrichtungen	21

1 Geltungsbereich des Maßnahmeplanes

Der vorliegende Maßnahmenplan gilt für das Versorgungsgebiet des WVV Halzenberg mit den nachstehenden Ortschaften / Straßen im Verwaltungsgebiet der Stadt Wermelskirchen.

Altenhof	Hülsen
Bergstadt	Krähenbach
Delle	Mittelberg
Dhünn – Neuenhaus	Mittelhagen
Friedenberg	Niederhagen
Großrostringhausen	Oberberg
Haarbach	Oberhagen
Haarhausen	Siefen
Halzenberg	Stall
Hammesrostringhausen	Stallerweg
Heidchen	Stiegeleich
Heister, Heisterstraße	Unterberg

Folgende statistische Daten gelten für das Versorgungsgebiet zum 01.11.2003:

Ortschaft	Einwohnerzahl	Mittlerer Tagesbedarf in m ³ /d
Versorgungsgebiet	900	115m³/d

Darin enthalten ist die Versorgung von 11 landwirtschaftlichen Mittel- und Großbetrieben für Milch- und Viehwirtschaft oder Pferdehaltung.

2 Verantwortliche

2.1 Innerhalb der WV-Halzenberg:

Wasserversorgungsverband Halzenberg Dhünn-Neuenhaus 7 42929 Wermelskirchen 02196 / 80249

Der Verband wird vertreten durch:				
	Tel. dienstlich	Tel. privat	Handy	
Hans-Georg May		02106 / 90240	0175 / 6515600	
1. VB-Vorsteher		02196 / 80249	017376313600	
Daniel Angstmann		00106 / 0066700	0477 / 5705000	
2. VB-Vorsteher		02196 / 8866722	0177 / 5795063	
Claudia Vetter		00100 / 700010	0151 / 5505 0000	
VB-Kassiererin		02196 / 702010	0151 / 5505 9800	

Zuständig für die Umsetzung des Maßnahmeplans			
Tel. dienstlich Tel. privat Handy			
Hans-Georg May		00100 / 00040	0175 / 0515000
1. VB-Vorsteher		02196 / 80249	0175 / 6515600
Daniel Angstmann		02106 / 0066722	0177 / 5705062
2. VB-Vorsteher		02196 / 8866722	0177 / 5795063

Zuständig für die Meldung an das Gesundheitsamt				
Hans-Georg May	02196 / 80249	0475 / 0545000		
1. VB-Vorsteher	02196 / 80249	0175 / 6515600		
Daniel Angstmann	02196 / 8866722	0177 / 5795063		
2. VB-Vorsteher	02190 / 0000722			
Claudia Vetter	02196 / 702010	0151 / 5505 9800		
VB-Kassiererin	02190 / 702010	0131 / 3303 9800		

Zuständig für die technische Umsetzung bei Umstellung auf eine andere Wasserversorgung			
Tel. dienstlich Tel. privat Handy			Handy
Hans-Georg May		02196 / 80249	0175 / 6515600
1. VB-Vorsteher		02196 / 60249	017576515600
Daniel Angstmann		00100 / 0000700	0177 / 5705000
2. VB-Vorsteher		02196 / 8866722	0177 / 5795063

Zuständig für die Information der Anwohner (Zeitung, Radio, Lautsprecher u.ä)				
	Tel. dienstlich	Tel. privat	Handy	
Hans-Georg May		00100 / 00040	0175 / 6515600	
1. VB-Vorsteher		02196 / 80249	017576515600	
Daniel Angstmann		00100 / 00000	0170 / 4757700	
2. VB-Vorsteher		02196 / 80636	0173 / 4757769	
Claudia Vetter		00100 / 700010	0151 / 5505 0000	
VB-Kassiererin		02196 / 702010	0151 / 5505 9800	

2.2 Innerhalb des Gesundheitsamtes

Während der Dienstzeit				
	Tel.	Fax.		
Amtsleitung				
Fr. Dr. Cornelia Scherz- berg	02202 13 24 59	02202 13 10 26 99		
Sachgebiet: Amtsärztlicher	Dienst mit Infektionsschutz ι	ınd Hygiene		
Fr. Dr. Karin Feldmann	02202 13 22 16	02202 13 10 26 99		
Hr. Klaus Dahl	02202 13 22 42	02202 13 10 26 99		
Hr. Ulrich Mund	02202 13 22 32	02202 13 10 26 99		

Außerhalb der Dienstzeit				
Notrufzentrale der Feuerwehr	02202 95 670 oder	Nur über Telefon		
(Kreisleitstelle)	02202 112			

2.3 Innerhalb der Untersuchungsstelle / des Labors

	Tel.	Fax.
Chemisches Laboratorium Dr. R. Fülling	02191 / 98300-0	02191 / 98300-11

3 Meldung von Störfällen

3.1 Grundlagen

Der WVV Halzenberg ist ausschließlich Verteiler von Trinkwasser, das in entsprechender Qualität zugeliefert wird.

Zulieferer: Wasserversorgungsverband

Rhein-Wupper Schürholz 38

42929 Wermelskirchen

Eigene Brunnen, Wasseraufbereitungsanlagen, Hochbehälter oder dergleichen, die für die Trinkwassergewinnung dienen könnten, werden vom WVV Halzenberg nicht betrieben.

Die Meldekette von Störfällen beschränkt sich für den WVV Halzenberg auf das eigene Verteilernetz, beginnend an der Vergabestelle.

3.2 Was muss gemeldet werden?

Unverzügliche Meldungen an die Gesundheitsbehörde müssen nach § 16 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung vom Februar 2001 erfolgen bei:

- 1. Grenzwertüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Teil I (mikrobiologische Parameter) (siehe Anlage 1),
- 2. Grenzwertüberschreitung gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 (chemische Parameter) (siehe <u>Anlage 2</u>),
- Nichterfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 1 (Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz = Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) und § 6 Abs. 1 (andere chemische Stoffe in gesundheitsschädlichen Konzentrationen) oder der Grenzwerte und Anforderungen des § 7 i.V.m. Anlage 3 (Indikatorparameter) (siehe Anlage 3),

- 4. Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Mindestanforderungen von Parametern nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 (= andere als in der TrinkwV genannte Mikroorganismen oder Viren oder Parameter in gesundheitsschädlichen Konzentrationen),
- 5. Überschreitung der nach § 9 Abs. 6 Satz 1 oder § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 8 oder 9 vom Gesundheitsamt in besonderen Fällen befristet zugelassenen Höchstwerte für Parameter,
- 6. Belastungen des Rohwassers, die zur Überschreitung der Grenzwerte führen können
 - außergewöhnliche Vorkommnisse in den Transportleitungen (Unfälle, Abwassereinbrüche, Rückdrücken oder Rücksaugen von Nichttrinkwasser aus Kundenanlage, größere Reparaturarbeiten usw.)
 - gehäufte Verbraucherbeschwerden über grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen der Wasserbeschaffenheit

3.3 Wer meldet? (Meldekette)

Störfälle, infolge derer Grenzwerte und Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden, sind wie folgt weiter zu melden:

- 1. Zulieferer
- 2. WVV Halzenberg (Herr Angstmann / Herr May)
- 3. Gesundheitsamt: Bergisch Gladbach

3.4 Wie ist zu melden? (Inhalt der Meldung)

Die Meldungen sollten etwa folgende Angaben beinhalten:

- meldende Stelle mit Angabe der Erreichbarkeit
- > Datum und Uhrzeit der Meldung
- Adressat der Meldung bei der zuständigen Behörde
- > festgestellte Grenzwertüberschreitungen mit Orts- und Zeitangaben für die Probenahme
- > Gefahrenlage (Ursachen, die Art und das Ausmaß der Störung)
- ggfs. Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden und zur Verhinderung der Schadensausweitung
- > ggfs. Unterbrechung der Trinkwasserzufuhr und Einleitung von Notversorgungsmaßnahmen.

3.5 Dokumentation der Meldung

Externe und interne Meldungen sind zu dokumentieren bzw. zu archivieren:

- Wer hat gemeldet?
- Wann wurde gemeldet?
- > Wem wurde gemeldet?
- Was (welches Ereignis) wurde gemeldet?
- > Was wurde ggf. vereinbart?

(Für die Meldung und die Dokumentation soll der als <u>Anlage 4</u> beigefügte Vordruck verwendet werden.)

4 Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung

4.1 Sofortmaßnahmen

Mögliche Sofortmaßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen sind:

- > "provisorische" Wasseraufbereitung (z.B. in Zusammenarbeit mit dem THW)
- Desinfektionsmaßnahmen im Rohrnetz (mobile Desinfektionsanlagen) kurzfristige Versorgung aus Wassertanks in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr
- > Eingrenzen des gefährdeten Versorgungsbereiches durch "Abschiebern"
- Spülen betroffener Rohrnetzabschnitte Standrohre, Anzahl: 2 Schläuche, Anzahl: 2 x 25 m

4.2 Maßnahmen zur Schadensaufklärung

Absicherung des Befundes "Grenzwertüberschreitung" durch Kontrolluntersuchung im Rohrnetz

5 Umstellung auf eine andere Wasserversorgung (Ersatzwasserbeschaffung)

5.1 Gefahrenlage 1 (teilweise Umstellung)

Ist nur ein Teil des Versorgungsgebietes von der Grenzwertüberschreitung, verbunden mit einer akuten Gesundheitsgefährdung betroffen (z.B. Verunreinigung eines einzelnen Hochbehälters / Leitungsstranges), muss die **Versorgung nur in dem kontaminierten Bereich solange unterbrochen** werden, bis die Ursache der Störung behoben ist und das Rohrnetz saniert ist. Das übrige Versorgungsnetz wird weiter betrieben. Für die Kunden im gesperrten Netzteil werden folgende Wasserentnahmemöglichkeiten vorgesehen:

- Wassertankwagen, die an zentralen Orten aufgestellt werden oder
- Hydranten im nicht gesperrten Gebiet zu festgelegten Tageszeiten.

5.1.1 Wassertank

Die Aufstellorte des Wassertanks sind den betroffenen Kunden mit Handzetteln, durch Hinweisschilder mitzuteilen. Für das abgegebene Wasser gilt ein Abkochgebot, welches durch entsprechende Hinweisschilder deutlich zu machen ist.

5.1.2 Hydranten

Die Aufstellungsorte und Aufstellungszeiten der Hydranten zur Wasserentnahme sind den betroffenen Kunden mit Handzetteln, durch Hinweisschilder mitzuteilen.

5.2 Gefahrenlage 2 (vollständige Umstellung)

Falls die Gefahrenlage eintritt, zum Beispiel hervorgerufen durch den Wasserzulieferer (derzeit WVV Rhein-Wupper), kann das Rohrnetz weiter für die Wasserverteilung genutzt werden.

In diesem Fall ist die Umschaltung auf einen anderen Versorger (Bergische Energie und Wasser-GmbH Wipperfürth) möglich, zu deren Netz aus dem Versorgungsgebiet Hückeswagen eine permanente Verbindung besteht. Diese kann, falls erforderlich, durch öffnen entsprechender Schieber kurzfristig hergestellt werden.

6 Besonders schützenswerte Einrichtungen innerhalb des Versorgungsgebietes

Besonders schützenswerte Einrichtungen sind gleichlautend wie die übrige Bevölkerung zu informieren.

Im Störfall werden im betroffenen Gebiet die besonders zu schützenden Einrichtungen nach Absprache mit dem Gesundheitsamt ermittelt.

7 Ordnungsbehörden und Technische Hilfsorganisationen

	Tel.	Fax
Ordnungsamt Wermelskirchen und Dhünn Leiter: Hr. Feldmann	02196 / 710 - 320	02196 / 710 - 555
Feuerwehrleitstelle Bergisch Gladbach	02202 / 238 - 0 oder 112	
Technisches Hilfswerk THW	02196 / 82464	02196 / 732011
Deutsches Rotes Kreuz DRK Kreisverband Rhein Berg.Kreis	02202 / 93641 - 0	02202 / 93641-17
Polizeiwache Burscheid	02174 / 6481-0 oder 110	02174 / 6481-786

8 Information der Bevölkerung (Mustertexte)

Die in den Anlagen 5 - 7 folgenden Mustertexte sind nur Formulierungshilfen. Im Ernstfall sind die Texte so umzugestalten, wie es die jeweilige Versorgungsstörung erfordert.

8.1 Informationsmedien

Folgende Medien können zur Informationsübermittlung genutzt werden:

® Handzettel,

® Lautsprecherdurchsagen,

® Postwurfsendungen,

® Presse,

® Rundfunk,

® Fernsehen

	Straße	PLZ, Ort	Tel.	Fax.
Bergische Mor- genpost	Eich 4b	42929 Wer- melskirchen	02196 / 7201-0	02196 / 7201- 15
Wermelskirche- ner	Kölnerstraße 17	42929 Wer- melskirchen	02196 / 93930	02196 / 93539
Generalanzei- ger		Heiskii Grieff		
Radio Berg	Friedrich Ebert Straße	51429 Bergisch Gladbach	02204 / 844000 02204 / 844001	02204 / 844010

Anlage 1

Grenzwertüberschreitung gemäß § 5 Abs. 2 bzw. Anlage 1 Teil I (mikrobiologische Parameter)

Lfd. Nr.	MIKROBIOLOGISCHE PARA- METER	GRENZWERT (Anzahl/100 ml)
1	Escherichia coli (E. coli)	0
2	Enterokokken	0
3	Coliforme Bakterien	0

Anlage 2 Grenzwertüberschreitung gemäß § 6 Abs. 1 bzw. Anlage 2 (chemische Parameter),

Chen	Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht				
Lfd. Nr.	Parameter	Grenzwert mg/l	Bemerkungen		
1	Acrylamid	0,0001	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzent- ration im Wasser, berechnet auf Grund der maximalen Frei- setzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Po- lymers und der angewandten Polymerdosis		
2	Benzol	0,001			
3	Bor	1			
4	Bromat	0,01 (ab 1.1.08)			
		0,025 (vom 1.1.03 - 31.12.07)			
5	Chrom	0,05	Zur Bestimmung wird die Konzentration von Chromat auf Chrom umgerechnet		
6	Cyanid	0,05			
7	1,2-Dichlorethan	0,003			
8	Fluorid	1,5			
9	Nitrat	50	Die Summe aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 mg/l sein		
10	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	0,0001	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte bedeutet: organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (u. a. Wachstumsregulatoren) und die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte. Es brauchen nur solche Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte überwacht zu werden, deren Vorhandensein in einer bestimmten Wasserversorgung wahrscheinlich ist. Der Grenzwert gilt jeweils für die einzelnen Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte. Für		

Chem	Chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation in der Regel nicht mehr erhöht			
Lfd. Nr.	Parameter	Grenzwert mg/l	Bemerkungen	
			Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt der Grenzwert von 0,00003 mg/l	
11	Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte insgesamt	0,0005	Der Parameter bezeichnet die Summe der bei dem Kontrollverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten einzelnen Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	
12	Quecksilber	0,001		
13	Selen	0,01		
14	Tetrachlorethen und Trichlorethen	0,01	Summe der für die beiden Stoffe nachgewiesenen Konzentrationen	

Chei	Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann					
Lfd. Nr.	Parameter	Grenzwert mg/l	Bemerkungen			
1	Antimon	0,005				
2	Arsen	0,01				
3	Benzo-(a)-pyren	0,00001				
4	Blei	0,01 (ab 1.12.13) 0,025 (vom 1.12.03 - 30.11.13) 0,04 (vom 1.1.03 - 30.11.03)	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Wasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe; hierfür soll nach Artikel 7 Abs. 4 der Trinkwasserrichtlinie ein harmonisiertes Verfahren festgesetzt werden. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Bleikonzentration in Wasser für den menschlichen Gebrauch innerhalb des Zeitraums, der zur Erreichung des Grenzwertes erforderlich ist, so weit wie möglich zu reduzieren. Maßnahmen zur Erreichung dieses Wertes sind schrittweise und vorrangig dort durchzuführen, wo die Bleikonzentration in Wasser für den menschlichen Gebrauch am höchsten ist			
5	Cadmium	0,005	Einschließlich der bei Stagnation von Wasser in Rohren aufgenommenen Cadmiumverbindungen			
6	Epichlorhydrin	0,0001	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis			
7	Kupfer	2	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Wasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe; hierfür soll nach Artikel 7 Abs. 4 der Trinkwasserrichtlinie ein harmonisiertes Verfahren festgesetzt werden. Die Untersuchung im Rahmen der Überwachung nach § 19 Abs. 7 ist nur dann erforderlich, wenn der pH-Wert im Versorgungsgebiet kleiner als 7,4 ist			
8	Nickel	0,02	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Wasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe; hierfür soll nach Artikel 7 Abs. 4 der Trinkwasserrichtlinie ein harmonisiertes Verfahren festgesetzt werden			
9	Nitrit	0,5	Die Summe aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht höher als 1 mg/l sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Wert von 0,1 mg/l für Nitrit nicht überschritten werden			

Cher	Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Hausinstallation ansteigen kann		
Lfd. Nr.	Parameter	Grenzwert Bemerkungen mg/l	
10	Polyzyklische aro- matische Kohlen- wasserstoffe	0,0001	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten nachfolgenden Stoffe: Benzo-(b)-fluoranthen, Benzo-(k)-fluoranthen, Benzo-(ghi)-perylen und Indeno-(1,2,3-cd)-pyren
11	Trihalogenmethane	0,05	Summe der am Zapfhahn des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstehen: Trichlormethan (Chloroform), Bromdichlormethan, Dibromchlormethan und Tribrommethan (Bromoform); eine Untersuchung im Versorgungsnetz ist nicht erforderlich, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Wert von 0,01 mg/l nicht überschritten wird
12	Vinylchlorid	0,0005	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Wasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis

Anlage 3

Nichterfüllung der Grenzwerte und Anforderungen des § 7 in Verbindung mit Anlage 3 (Indikatorparameter)

	INDIKATORPARAMETER				
Lfd Nr.	Parameter	Einheit, als	Grenzwert/ Anforde- rung	Bemerkungen	
1	Aluminium	mg/l	0,2		
2	Ammonium	mg/l	0,5	Geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 30 mg/l außer Betracht. Die Ursache einer plötzlichen oder kontinuierlichen Erhöhung der üblicherweise gemessenen Konzentration ist zu untersuchen	
3	Chlorid	mg/l	250	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1)	
4	Clostridium perf- ringens (ein- schließlich Sporen)	Anzahl /100 ml	0	Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Wird dieser Grenzwert nicht eingehalten, veranlasst die zuständige Behörde Nachforschungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit auf Grund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, z. B. Cryptosporidium, besteht. Über das Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichtet die zuständige Behörde über die zuständige oberste Landesbehörde das Bundesministerium für Gesundheit	
5	Eisen	mg/l	0,2	Geogen bedingte Überschreitungen bleiben bei Anlagen mit einer Abgabe von bis zu 1000 m³ im Jahr bis zu 0,5 mg/l außer Betracht	
6	Färbung (spekt- raler Absorpti- onskoeffizient Hg 436 nm)	m ⁻¹	0,5	Bestimmung des spektralen Absorptionskoeffizienten mit Spekt- ralphotometer oder Filterphotometer	
7	Geruchsschwel- lenwert		2 bei 12 °C 3 bei 25 °C	Stufenweise Verdünnung mit geruchsfreiem Wasser und Prüfung auf Geruch	
8	Geschmack		für den		
			Verbraucher annehmbar		

			INDIKA	TORPARAMETER
Lfd Nr.	Parameter	Einheit, als	Grenzwert/ Anforde- rung	Bemerkungen
			und ohne anormale Veränderung	
9	Koloniezahl bei 22°C		ohne anor- male Verän- derung	Bei der Anwendung des Verfahrens nach Anlage 1 Nr. 5 TrinkwV a. F. gelten folgende Grenzwerte: 100/ml am Zapfhahn des Verbrauchers; 20/ml unmittelbar nach Abschluss der Aufbereitung im desinfizierten Wasser; 1000/ml bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b sowie in Tanks von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Bei Anwendung anderer Verfahren ist das Verfahren nach Anlage 1 Nr. 5 TrinkwV a. F. für die Dauer von mindestens einem Jahr parallel zu verwenden, um entsprechende Vergleichswerte zu erzielen. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden
10	Koloniezahl bei 36°C		ohne anor- male Verän- derung	Bei der Anwendung des Verfahrens nach Anlage 1 Nr. 5 TrinkwV a. F. gilt der Grenzwert von 100/ml. Bei Anwendung anderer Verfahren ist das Verfahren nach Anlage 1 Nr. 5 TrinkwV a. F. für die Dauer von mindestens einem Jahr parallel zu verwenden, um entsprechende Vergleichswerte zu erzielen. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat unabhängig vom angewandten Verfahren einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden
11	Elektrische Leit- fähigkeit	μS/cm	2500 bei 20 °C	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1)
12	Mangan	mg/l	0,05	Geogen bedingte Überschreitungen bleiben bei Anlagen mit einer Abgabe von bis zu 1000 m³ im Jahr bis zu einem Grenzwert von 0,2 mg/l außer Betracht
13	Natrium	mg/l	200	
14	Organisch ge- bundener Koh- lenstoff (TOC)		ohne anor- male Verän- derung	
15	Oxidierbarkeit	mg/l O ₂	5	Dieser Parameter braucht nicht bestimmt zu werden, wenn der Parameter TOC analysiert wird
16	Sulfat	mg/l	240	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1). Geogen bedingte Überschreitungen bleiben bis zu einem Grenzwert von 500 mg/l außer Betracht
17	Trübung	nephelo- metrische Trübungs- einheiten (NTU)	1,0	Der Grenzwert gilt am Ausgang des Wasserwerks. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat einen plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden
18	Wasserstoffio- nen-Konzentra- tion	pH-Einhei- ten	≥ 6,5 und ≤ 9,5	Das Wasser sollte nicht korrosiv wirken (Anmerkung 1). Die berechnete Calcitlösekapazität am Ausgang des Wasserwerks darf 5 mg/l CaCO₃ nicht überschreiten; diese Forderung gilt als erfüllt, wenn der pH-Wert am Wasserwerksausgang ≥7,7 ist. Bei der Mischung von Wasser aus zwei oder mehr Wasserwerken darf die Calcitlösekapazität im Verteilungsnetz den Wert von 20 mg/l nicht überschreiten. Für in Flaschen oder Behältnisse abgefülltes Wasser kann der Mindestwert auf 4,5 pH-Einheiten herabgesetzt werden. Für in Flaschen oder Behältnisse abgefülltes Wasser, das von Natur aus kohlensäurehaltig ist oder das mit Kohlensäure versetzt wurde, kann der Mindestwert niedriger sein
19	Tritium	Bq/I	100	Anmerkungen 2 und 3

			INDIKA	TORPARAMETER
Lfd Nr.	Parameter	Einheit, als	Grenzwert/ Anforde- rung	Bemerkungen
20	Gesamtrichtdosis	mSv/Jahr	0,1	Anmerkungen 2 bis 4

Anmerkung 1: Die entsprechende Beurteilung, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien im Sinne von § 17 Abs. 1, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Anmerkung 2: Die Kontrollhäufigkeit, die Kontrollmethoden und die relevantesten Überwachungsstandorte werden zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem nach Artikel 12 der Trinkwasserrichtlinie festgesetzten Verfahren festgelegt.

Anmerkung 3: Die zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, eine Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Hinblick auf Tritium oder der Radioaktivität zur Festlegung der Gesamtrichtdosis durchzuführen, wenn sie auf der Grundlage anderer durchgeführter Überwachungen davon überzeugt ist, dass der Wert für Tritium bzw. der berechnete Gesamtrichtwert deutlich unter dem Parameterwert liegt. In diesem Fall teilt sie dem Bundesministerium für Gesundheit über die zuständige oberste Landesbehörde die Gründe für ihren Beschluss und die Ergebnisse dieser anderen Überwachungen mit.

Anmerkung 4: Mit Ausnahme von Tritium, Kalium-40, Radon und Radonzerfallsprodukten.

Absender:	(Anlage 4)
Wasserversorgungsverband Halzenberg Dhünn-Neuenhaus 7 42929 Wermelskirchen 02196 / 80249	(Fundge 1)
Rheinisch Berg Kreis - Gesundheitsamt - Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Bladbach	TELEFAX Eilt sehr! Bitte sofort weiterleiten
Anzeige nach § 16 Abs. 1 der Trinkwasserv Vorab fernmündlich erstattete Anzeige vom	O
Ich zeige hiermit nach Trinkwasserverordnung	folgendes an:
nung des Gesundheitsamtes gemäß § 2 0 Überschreitung der vom Gesundheitsamten rameter nach § 9 Abs. 6 Satz 1 (im 13 (im 79.Jahr) und für Indikatorparamete 0 Belastungen des Rohwassers im Wasser der Quelle/des Bohrbrunnens bei dem/den Parameter/n der Messwert liegt bei Die Grenzwertüberschreitung / Nichterf	(mikrobiologische Parameter) (chemische Parameter) (Indikatorparameter) indestanforderungen aufgrund einer Anord- 0 Abs. 1 Nr. 4 t zugelassenen Höchstwerte für chemische Pa- Jahr), Absatz 7 Satz 2 (im 46.Jahr), Absatz 8 r nach § 9 Abs. 9 üllung der Anforderungen / Überschreitung ich aus folgenden Untersuchungsergebnis-
Die Wasserprobe wurde entnommen am _	
durch	(Untersuchungsinstitut)
Ort	(genaue Bezeichnung der Probenstelle)
Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV2001 θ grobsinnlich wahrnehmbare Veränderung	en des Wassers folgender Art:

θ außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens bzw. an der Wasserversorgungsanlage folgender Art: Die Feststellungen wurden getroffen am _____ um ____ Uhr, im folgenden Bereich _____ Es werden/ wurden folgende Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache durchgeführt: Als Ursache wurde/n festgestellt: Als Sofortmaßnahmen sind vorgesehen / wurden bereits getroffen: ergänzende Mitteilung: Weitere Auskünfte erteilt: (Name, Anschrift und Telefonnummer) (Datum und Unterschrift) **Zur Dokumentation:** Die Anzeige wurde abgesandt am _____ um ____ Leiter des Wasserwerkes wurde informiert am _____ um ____ durch _____ ____Unterschrift

Maßnahmeplan des WV-Halzenberg für das Versorgungsgebiet Halzenberg und umliegende Ortschaften

Anlage 5

Information bei bakteriologischer Verunreinigung

Verkeimung des Trinkwassers Abkochgebot
Im Bereich / In der Stadt/Gemeinde wurde das Trinkwasser
infolge
mit folgenden Keimen / Erregern verunreinigt:
☐ Escherichia coli = E. coli ☐ Enterokokken ☐ coliforme Keime
Diese mikrobiologische Verunreinigung kann unter Umständen Ihre Gesundheit beeinträchtigen. Sollten Sie gesundheitliche Beschwerden haben, wenden Sie sich an Ihren Hausarzt. Falls er den Verdacht hat, dass dies mit dem verunreinigten Trinkwasser zusammen hängen könnte, muss er dies dem Gesundheitsamt melden.
Die Ursache der Verunreinigung wird geklärt und Maßnahmen zur Behebung der Störung sind eingeleitet. Unter anderem werden engmaschige bakteriologische Kontrollen durchgeführt.
Von nun an gilt ein Abkochgebot! Dies bedeutet, dass Sie das Wasser, für die nachfolgend aufgeführten Zwecke mindestens drei Minuten sprudelnd kochen lassen müssen:
Zubereitung von Nahrung bzw. Essen, insbesondere für Säuglinge, Kleinkinder, Alte und Kranke
> Abwaschen von Salaten, Gemüse und Obst
> Herstellen von Eiswürfeln zur Kühlung von Getränken
> Zähneputzen und
> medizinische Zwecke (Reinigung von Wunden, Nasenspülung etc.).
Das gekochte und soweit wie nötig abgekühlte Wasser können Sie wie bisher verwenden. Die Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden) kann mit nicht abgekochtem Wasser erfolgen, sofern darauf geachtet wird, dass das Wasser nicht getrunken wird bzw. auf offene Wunden kommt.
Für Haustiere und Vieh benötigen Sie kein abgekochtes Wasser, ebenso wenig wie für die Toilettenspülung.
Wir werden Sie umgehend informieren, wenn das Wasser wieder uneingeschränkt genutzt werden kann. Für Rückfragen erreichen Sie uns jederzeit unter folgender Telefonnotruf-Nummer:
Wasserversorgungsverband Halzenberg

Information bei chemischer Verunreinigung

Anlage 6

Einschränkung der Trinkwassernutzung

Chemische Verunreinigungen können eine Einschränkung der Wassernutzung erfordern.

Einschränkung der Trinkwassernutzung
Im Bereich / In der Stadt/Gemeinde wurde das Trinkwasser
infolge
mitverunreinigt.
Die Ursache der Verunreinigung wird geklärt und Maßnahmen zur Behebung der Störung sind eingeleitet.
Von nun an sollten Sie zum Schutz Ihrer Gesundheit für die nachfolgend aufgeführter Zwecke nur noch handelsübliches Flaschenwasser verwenden:
Zubereitung von Nahrung bzw. Essen, insbesondere für Säuglinge, Kleinkinder, Alte und Kranke
> Abwaschen von Salaten, Gemüse und Obst
> Herstellen von Eiswürfeln zur Kühlung von Getränken
> Zähneputzen und
Medizinische Zwecke (Reinigung von Wunden, Nasenspülung etc.).
Zur Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden) und zur Toilettenspülung kann Leitungswasse verwendet werden, sofern darauf geachtet wird, dass das Wasser nicht getrunken wird. [Ob diese Information in dieser Form richtig ist, muss im Einzelfall geprüft werden!]
Haustiere und Vieh können weiterhin mit Leitungswasser getränkt werden. [Ob diese Information in dieser Form richtig ist, muss im Einzelfall geprüft werden!]
Wir werden Sie umgehend informieren, wenn das Wasser wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht. Für Rückfragen erreichen Sie uns jederzeit unter folgender Telefonnotruf-Nummer:
Wasserversorgungsverband Halzenberg

Anlage 7

Einstellung der Trinkwasserversorgung

Bestimmte Verunreinigungen können unter Umständen auch eine sofortige Einstellung der zentralen Wasserversorgung erfordern.

Einstellung der Trinkwasserversorgung
Im Bereich / In der Stadt/Gemeinde wurde das Trinkwasser
infolge
mitverunreinigt.
Die Ursache der Verunreinigung wird geklärt und Maßnahmen zur Behebung der Störung sind eingeleitet.
Ab sofort und bis auf weiteres darf kein Trinkwasser entnommen und genutzt werden.
An folgenden Stellen können Sie aus unseren Tankwagen/Hydranten Trinkwasser in geeignete Transportgefäße abfüllen:
Wir werden Sie umgehend informieren, wenn das Wasser wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht. Für Rückfragen erreichen Sie uns jederzeit unter folgender Telefonnotruf-Nummer:
Wasserversorgungsverband Halzenberg

Anlage 8

Besonders schützenswerte Einrichtungen

Derzeitig gilt in Absprache mit dem Gesundheitsamt Bergisch Gladbach folgende Regelung:

Im Falle des Inkrafttretens dieses Maßnahmeplanes wird das Gesundheitsamt Bergisch Gladbach dem Wasserversorgungsverband Halzenberg die gesondert zu informierenden Einrichtungen und deren Ansprechpartner bekannt geben.